



[\[Alle Meldungen\]](#)  
[\[Medienarchiv\]](#)

[\[E-Mail-Abo\]](#)  
[\[Suche\]](#)  
[\[Druckansicht\]](#)

12. Februar 2009

## **OB: Rosenbaum-Fraktion hat ausnahmsweise Recht**

**Braunschweig.** Oberbürgermeister Dr. Gert Hoffmann gibt der Rosenbaum-Fraktion bezüglich ihrer neuesten Presseattacke gegen die Stadtverwaltung "ausnahmsweise" Recht: "Herr Rosenbaum schreibt nämlich selbst zu Recht, es ginge bei der genannten Summe um fremde (!) Kredite. Dann allerdings ist es die typische Unlogik dieses Herren, dass er fremde Kredite zu städtischen macht und das Ganze unter der Überschrift "Braunschweig hoch verschuldet" verkauft."

Richtig sei, dass die Stadt Verbindlichkeiten an Private abgegeben oder mit deren Zahlungen abgelöst hat. Zugleich werden die bei den Privaten entstandenen und übernommenen Verpflichtungen nach wie vor auch durch die Durchleitung der Gebühren für die kostenrechnenden Einrichtungen über Entgelte bezahlt. Dieses sei das typische Muster bei derartigen Privatisierungsverträgen und sei ebenso wie die von Herrn Rosenbaum mehrfach kritisierte Forfaitierung von der Kommunalaufsicht eindeutig als rechtmäßig und völlig in Ordnung bestätigt worden.

Auch handele es sich nicht um "Geheimverträge", die plötzlich "aufgetaucht" seien. Der OB dazu: "Aufgetaucht sind sie nur für Herrn Rosenbaum, der jetzt im Rat aufgetaucht ist. Diese Verträge kannte der Rat alle (Drucksachen 8768/04, 10175/05, 10176/05, 9974/05), und dies wurde sogar in der Öffentlichkeit breit diskutiert. Herr Rosenbaum – ein zugegebenermaßen überaus fleißiger Akten-Einseher – entdeckt nur in dem permanenten Studium alter Akten und Beschlüsse für ihn Neues. Schön wäre es, wenn sich diese Erkenntnisgewinne einmal praktisch auswirken würden."

Stadt Braunschweig - Pressestelle - Platz der Deutschen Einheit 1 - 38100 Braunschweig  
Pressesprecher: Jürgen Sperber  
Telefon (0531) 4 70-3773, Telefax: (0531) 470-2903, 2994  
Internet: <http://www.braunschweig.de> - Email: [pressestelle@braunschweig.de](mailto:pressestelle@braunschweig.de)

Das Kaiserjahr 2009  
Zur Landesausstellung: Otto IV. - Traum vom welfischen Kaisertum  
Weitere Informationen unter:  
[www.braunschweig.de/otto](http://www.braunschweig.de/otto)

---

Die Pressestelle "Stadt Braunschweig" ist Mitglied bei [presse-service.de](http://www.presse-service.de) [\[http://www.presse-service.de/\]](http://www.presse-service.de/). Dort können Sie Mitteilungen weiterer Pressestellen recherchieren und per E-Mail abonnieren.



Zahlungsverpflichtung bezüglich sämtlicher Zahlungsansprüche gegen Braunschweig, die Gegenstand des Forderungskaufvertrages sind.

Braunschweig ist auch dann verpflichtet, an die refinanzierende Bank einen Betrag mindestens in Höhe des Restbarwertes der verkauften Zahlungsansprüche zuzüglich eines der Bank etwa aus Verzug und/oder wegen des vorzeitigen Mittelrückflusses entstandenen Schadens zu zahlen, falls – aus welchem Grund auch immer –

- (i) der Betrieb des Kanalnetzes eingestellt wird,
- (ii) der Kanalnetz-Nutzungsvertrag anfänglich unwirksam ist, unwirksam wird oder vorzeitig beendet wird, oder
- (iii) sich der Verband und die refinanzierende Bank nach Ablauf einer Zinsbindungsperiode nicht über den Refinanzierungszinssatz für eine Anschlussfinanzierung einigen können.

Dies gilt insbesondere auch, wenn und soweit der refinanzierenden Bank die verkauften Zahlungsansprüche gem. § 28 WVG i.V.m. § 4 Abs. 1, 3 und 4 des Kanalnetz-Nutzungsvertrages nebst der zugehörigen Anlagen 4.3 und 4.4 des Kanalnetz-Nutzungsvertrages oder darauf geleistete Zahlungen sowie Ansprüche auf Zahlung der Entschädigung in Höhe der in Anlage 3 zum Forderungskaufvertrag ausgewiesenen Schlussrate oder darauf geleistete Zahlungen aufgrund einer Insolvenz des Verbandes oder aus sonstigen Gründen nicht oder nicht mehr zustehen.

4. Braunschweig gibt das Schuldversprechen gemäß Ziffer 3 dieser Vereinbarung sicherungshalber ab.

Bei Unwirksamkeit und/oder vorzeitiger Beendigung des Kanalnetz-Nutzungsvertrages oder des Forderungskaufvertrages und/oder sofern sich der Verband und die Bank nach Ablauf einer Zinsperiode nicht über den Refinanzierungszinssatz für eine Anschlussfinanzierung einigen können, bleibt dieses selbständige Schuldversprechen jedoch bestehen und kann insbesondere nicht aufgrund ungerechtfertigter Bereicherung zurückgefordert werden.

5. Das Recht von Braunschweig, im Verhältnis zum Verband Gegenrechte jedweder Art gegenüber den Zahlungsansprüchen des Verbandes geltend zu machen, bleibt durch diese Vereinbarung unberührt.
6. Braunschweig verpflichtet sich ferner, Änderungen des Kanalnetz-Nutzungsvertrages nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der refinanzierenden Bank vorzunehmen. Des weiteren verpflichtet sich Braunschweig gegenüber der refinanzierenden Bank, gegen die Beitragsbescheide, mit denen Beiträge gegenüber Braunschweig gem. § 4 Abs. 1, 3 und 4 Kanalnetz-Nutzungsvertrag nebst der zugehörigen Anlagen 4.3 und 4.4 des Kanalnetz-Nutzungsvertrages erhoben werden, keine Rechtsbeihilfe (insbesondere keine Klage) einzulegen.
7. Die refinanzierende Bank ist verpflichtet, Braunschweig für ihren Anspruch auf Zahlung der von Braunschweig geschuldeten Schlussrate bzw. ihren letzten